

### Winterreifen bei Deutschen Autovermietern, Saison 2006/2007

Diese „Basisinformation“ dient ergänzend zu den Informationen des Bundesverbandes der deutschen Autovermieter (nachzulesen unter [www.bav.de](http://www.bav.de)):

- ✓ dem einheitlichen Verständnis
- ✓ der Sicherheit in der Rechtslage
- ✓ der einheitlichen internen und externen Kommunikation.
- **Es gibt weiterhin keine generelle Gesetzesgrundlage für eine so genannte „Winterreifenpflicht“!**
- In §2 der STVO (Straßenverkehrsordnung) wurde folgende **Verordnung** neu aufgenommen:  
„Bei KFZ ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete **Bereifung und Frostschutzmittel** in der Scheibenwaschanlage.“
- Die deutschen Autovermieter tragen dieser neuen Verordnung wie folgt Rechnung:  
**In der Wintersaison 2006/2007 von Oktober 2006 bis April 2007 sind PKW in ausreichender Stückzahl mit Winterreifen ausgestattet.**
- **Allen Kunden, die einen PKW optional mit Winterreifen reservieren, wird dieser auch zur Verfügung gestellt, so die einheitlichen, dem Bundesverband vorliegenden Informationen seiner Mitglieder.**

Der Begriff „Winterreifen“ ist in § 36 StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) wie folgt definiert:  
Ein Reifen mit der Kennzeichnung **M+S**, **M&S** oder **M.S.** ist ein Winterreifen.



Ohne eine solche Kennzeichnung ist ein Reifen ein Sommerreifen im Sinne der StVZO.

Begriffe wie „Allwetterreifen“ oder „Ganzjahresreifen“ sind in den Gesetzesvorschriften nicht bekannt und stellen lediglich Produktbeschreibungen der Reifenhersteller dar.

# Anhang A:

## § 2, Absatz 3a, STVO



(Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/stvo/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stvo/_2.html))

### § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte.

Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

(5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

## Anhang B: § 36, StVZO (Auszug)

(Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo/\\_\\_\\_36.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo/___36.html))

### § 36 Bereifung und Laufflächen.

(1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.

**Bei Verwendung von M + S - Reifen (Winterreifen)** gilt die Forderung hinsichtlich der Geschwindigkeit auch als erfüllt, wenn die für M + S - Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, jedoch

1. die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben ist,
2. die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.